

Ljubljana, 29. März 2022

## Slowenien

### Einkommensteuernovelle

---

Mit der jüngsten Einkommensteuernovelle<sup>1</sup> treten zahlreiche Änderungen in Kraft, welche auf Steuerperioden Anwendung finden, die nach dem 1.1.2022 beginnen.

Die Einkommensteuernovelle bringt Änderungen im Rahmen der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, bei gewerblichen Einkünften und im Rahmen der außerbetrieblichen Einkünfte. Im Rahmen der außerbetrieblichen Einkünfte ändert sich die Besteuerung von Miet- und Kapitaleinkünften sowie von Spekulationsgewinnen.

Der Grenzsteuersatz von 50% wird um 5 Prozentpunkte auf 45% gesenkt. Diese Senkung betrifft Jahresbemessungsgrundlagen ab 72.000,00 EUR.

Erhebliche Auswirkung auf den Durchschnittssteuersatz und die Steuerbelastung hat die schrittweise Anhebung des allgemeinen Absetzbetrages von 3.500,00 EUR auf 7.500,00 EUR. Im Jahr 2022 erhöht sich der Absetzbetrag auf 4.500,00 EUR, im Folgejahr auf 5.500,00 EUR, im Jahr 2024 auf 6.500,00 EUR und im Jahr 2025 auf 7.500,00 EUR. Der allgemeine Absetzbetrag kürzt die Steuerbemessungsgrundlage.

#### 1) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

##### a. Zahlung von Erfolgsprämien

Bis zum Inkrafttreten der Novelle durften steuerlich begünstigte Erfolgsprämien nicht in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt werden. Eine Ausnahme von der Besteuerung war nur gegeben, wenn die Erfolgsprämie als Einmalbetrag, begrenzt mit durchschnittlichen Gehalt in Slowenien,<sup>2</sup> ausbezahlt wurde.

Nunmehr steht die steuerlich begünstigte Behandlung auch zu, wenn die Auszahlung in mehreren Teilbeträgen vorgenommen wird. Die Höhe kann auch vom durchschnittlichen Gehalt des Begünstigten

---

<sup>1</sup> Zakon o spremembah in dopolnitvah Zakona o dohodnini (ZDoh-2Z), Amtsblatt Nr. 39/2022.

<sup>2</sup> Im Dezember 2021 EUR 1.872,92 EUR.

**TPA svetovanje,**  
**podjetje za svetovanje, davčne, računovodske in poslovne storitve d.o.o.**

1000 Ljubljana, Pot za Brdom 102, SI40149455  
Tel.: +386 (1) 520866-0, Fax: +386 (1) 520866-9  
E-Mail: office@tpa-group.si, www.tpa-group.si, www.tpa-group.com  
FN 1898248000, Gericht in Ljubljana, VI. 1/38818/00, Stammkapital 8.763,00 EUR

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen  
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

abhängig gemacht werden. Als Höchstbetrag gilt jener der nachstehenden Beträge, der für den Begünstigten vorteilhafter ist:

- 100% des durchschnittlichen Gehalts in Slowenien
- 100% des durchschnittlichen Gehalts des begünstigten Dienstnehmers, welcher innerhalb der letzten 12 Monate vom Dienstgeber ausbezahlt wurden.

#### **b. Sachbezug**

Elektrofahrzeuge werden von der Sachbezugsbesteuerung ausgenommen. Die Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen wird insoweit begünstigt als der Mitarbeiter im Zeitpunkt der Gewährung des Rechts auf Beteiligung bereits länger als zwölf Monate beim Unternehmen beschäftigt war und der Mitarbeiter keine steuerlich begünstigte Erfolgsprämie (siehe oben) ausbezahlt bekommt. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, beträgt der Sachbezugswert der Beteiligung 65% des Verkehrswertes. Keinen Anspruch auf den reduzierten Sachbezugswert haben Mitarbeiter, welche mit mindestens 10% am Unternehmen beteiligt sind.

## **2) Gewerbliche Einkünfte**

Innerhalb der gewerblichen Einkünfte ist insbesondere auf steuerliche Anreize hinzuweisen. Die Anreize beziehen sich auf den Bereich der Neueinstellung von Mitarbeitern und auch auf das erste Anstellungsverhältnis von Personen (arbeitsmarktpolitische Anreize). Neben der arbeitsmarktpolitisch motivierten Anreizen wurde auch eine Steuerbegünstigung für die Digitalisierung und den „grünen Übergang“ eingeführt. Gefördert werden sollen neben umweltfreundlichen Technologien auch die Energieeffizienz von Gebäuden und sonstige Maßnahmen, die der Klimaneutralität dienen. Betreffend der Digitalisierung und dem grünen Übergang sieht das Einkommensteuergesetz eine Verordnungsermächtigung vor.

## **3) Mieteinkünfte, Spekulation**

#### **a. Mieteinkünfte**

Im Rahmen der Mieteinkünfte wird neben dem Steuersatz auch das Ausgabenpauschale angepasst. Während das Ausgabenpauschale von 15% auf 10 % reduziert wird, wird auch der Steuersatz von 27,56% auf 15% reduziert.

Durch die Kombination beider Maßnahmen kommt es zu einer effektiven Steuerentlastung von 9,88%. Der effektive Steuersatz reduziert sich von 23,38% auf nunmehr 13,5%.

## **b. Spekulationseinkünfte**

Im Rahmen von Spekulationseinkünften wird neben der Veräußerung von Liegenschaften auch die Veräußerung von Beteiligungen und Aktien usw. erfasst. Ab 1.1.2022 reduziert sich der Steuersatz von 27,5% auf 25%. Der Steuersatz reduziert sich mit dem Zeitablauf. Ab 1.1.2022 gelten folgende Reduktionsschritte:

|                            |     |
|----------------------------|-----|
| Behaltdauer bis 5 Jahre    | 25% |
| Behaltdauer nach 5 Jahren  | 20% |
| Behaltdauer nach 10 Jahren | 15% |

Nach einer Behaltdauer von 15 Jahren ist ein eventueller Spekulationsgewinn steuerfrei.

## **4) Veranlagungsoption**

Für die Veranlagungen bis 2021 war für Kapitaleinkünfte<sup>3</sup> und für Vermietungseinkünfte eine Besteuerung zu einem fixen Steuersatz mit Endbesteuerung vorgesehen. Ab der Veranlagung 2022 besteht die Möglichkeit anstelle der Besteuerung zu einem fixen Steuersatz in die Veranlagung zu optieren. Die Veranlagungsoption ist an die unbeschränkte Steuerpflicht geknüpft und kann für jede Einkunftsart einzeln gewählt werden.

**Ihr TPA Team**

---

<sup>3</sup> Als Kapitaleinkünfte gelten in Slowenien Zinsen, Dividenden und Spekulationseinkünfte.